



## Entschädigungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen

vom 29. November 2023 (DTBl. 1/2024, S. 69 ff.)

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Entschädigungsordnung gilt für die Mitglieder der Kammerversammlung sowie für Kammermitglieder, die im Auftrag der Kammerversammlung oder des Vorstandes ehrenamtlich für diese Organe tätig sind.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt ferner für Personen, die aus anderem Grund ehrenamtlich für die Tierärztekammer tätig werden. <sup>2</sup>Dies sind insbesondere Tätigkeiten
  1. in den nach der Weiterbildungsordnung (WBO) gebildeten Prüfungskommissionen,
  2. im Tierärztlichen Berufsgericht Niedersachsen und im Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen,
  3. aufgrund eines sonstigen Beschlusses der Kammerversammlung oder des Vorstandes.
- (3) Die Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse nach §§ 39, 56 und 77 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erfolgt nach Maßgabe einer gesonderten Entschädigungsregelung.

### § 2 Umfang

- (1) <sup>1</sup>Personen nach § 1 erhalten für die Wahrnehmung ihres Ehrenamts Entschädigungen im nachstehend genannten Umfang:
  1. Sitzungsgeld nach § 3 i.V.m. Abschnitt I. der Anlage,
  2. Reisekosten nach § 4 i.V.m. Abschnitt II. der Anlage,
  3. Reiseneben- und Übernachtungskosten nach § 5 i.V.m. Abschnitt II. der Anlage.<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 1 erhalten die in Abschnitt III. Nr. 1. a), b) und 5. der Anlage genannten Personen kein Sitzungsgeld nach § 3 i.V.m. Abschnitt I. der Anlage.
- (2) Die in Abschnitt III. der Anlage genannten Personen erhalten eine pauschalisierte monatliche Aufwandsentschädigung in der dort angegebenen Höhe.
- (3) Die in den Prüfungskommissionen nach der WBO tätigen Personen erhalten für die in Abschnitt IV. der Anlage genannten Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen in der dort angegebenen Höhe.
- (4) Leistungen, die eine Person in Erfüllung ihres Ehrenamtes von einer dritten Stelle aus Anlass ihrer Aufgabenwahrnehmung erhält, sind auf die Entschädigung nach dieser Ordnung anzurechnen.

### § 3 Sitzungsgeld

<sup>1</sup>Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen in Präsenz oder per Video- oder Telefonkonferenztechnik wird ein pauschales Sitzungsgeld nach Abschnitt I. der Anlage gewährt. <sup>2</sup>Mehrfachzahlungen pro Kalendertag sind möglich. <sup>3</sup>Mit dem Sitzungsgeld ist die Vor- und Nachbereitung der Sitzung bzw. Veranstaltung abgegolten.

## **§ 4 Reisekosten**

- (1) <sup>1</sup>Reisekosten werden für die Anreise von und die Rückreise zu der Wohnung oder der Dienststätte bzw. der Praxis der reisenden Person erstattet. <sup>2</sup>Kosten für eine An- bzw. Rückreise von oder zu einem anderen Ort als der Wohnung, der Dienststätte oder der Praxis können bis zur Höhe der Kosten nach Satz 1 erstattet werden. <sup>3</sup>Erfolgt eine Reise zu mehreren, aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Veranstaltungen, werden die Reisekosten zwischen diesen unter Berücksichtigung der Abs. 2 bis 5 erstattet. <sup>4</sup>Kosten für Umwege, die nicht der ehrenamtlichen Tätigkeit dienen, werden nicht erstattet.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen außerhalb des Bundeslandes Niedersachsen soll grundsätzlich der Öffentliche Personenverkehr (ÖPV) genutzt werden. <sup>2</sup>Besteht diese Möglichkeit und wird dennoch ein Kraftfahrzeug genutzt, werden die Kosten erstattet, die unter Zugrundelegung der Grundsätze aus Abs. 3 und Abs. 4 die geringere Erstattung nach sich ziehen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Benutzung des ÖPV werden die entstandenen, nachgewiesenen Kosten – bei Fahrten mit der Bahn/dem Bus bis zur Höhe der Kosten für die Buchung der 1. Beförderungsklasse in einem (stornier-/umbuchbaren und erstattungsfähigen) Flex-Tarif einschließlich der Auslagen für eine entsprechende Platzreservierung – erstattet. <sup>2</sup>Wenn eine von der reisenden Person erworbene BahnCard, Netzkarte oder Zeitkarte des ÖPV fahrpreismindernd genutzt wird, können deren Anschaffungskosten erstattet werden. <sup>3</sup>Eine Erstattung der Anschaffungskosten ist anteilmäßig in dem Umfang möglich, wie die von der reisenden Person erworbene BahnCard, Netzkarte oder Zeitkarte während ihrer Laufzeit zu Gunsten der Tierärztekammer fahrpreismindernd genutzt wurde.
- (4) <sup>1</sup>Bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden Kosten nach Abschnitt II. Nr. 1 der Anlage für den kürzesten Weg nach Abs. 1, der mit einem üblichen Routenplaner zu ermitteln ist, erstattet. <sup>2</sup>In begründeten Fällen (z.B. Stau-/Baustellen-/Sperrungsumfahrung) werden auch Kosten für eine längere zurückgelegte Wegstrecke erstattet. <sup>3</sup>Werden Personen mitgenommen, die nach dieser Entschädigungsordnung ebenfalls Anspruch auf Erstattung der Reisekosten hätten, wird für die gemeinsam gefahrene Strecke eine Entschädigung nach Abschnitt II. Nr. 2 der Anlage gewährt.
- (5) Im begründeten Einzelfällen und wenn eine Nutzung nach Abs. 3 und 4 nicht möglich war, werden die entstandenen, nachgewiesenen Kosten
  1. für die Benutzung eines Mietwagens der Kompaktwagenklasse,
  2. für die Benutzung eines Taxis und
  3. für die Benutzung eines Flugzeuges für die niedrigste Flugklasse, sofern nicht besondere Umstände die Erstattung einer höheren Klasse rechtfertigen, erstattet.

## **§ 5 Reiseneben- und Übernachtungskosten**

- (1) Reisenebenkosten und Übernachtungskosten einschließlich Frühstück, die notwendigerweise durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind, werden auf Nachweis erstattet.
- (2) <sup>1</sup>Übernachtungskosten werden bis zu dem Betrag nach Abschnitt II. Nr. 3 der Anlage erstattet. <sup>2</sup>Ohne Nachweis werden Übernachtungskosten mit einer Pauschale nach Abschnitt II. Nr. 4 der Anlage erstattet.
- (3) Übernachtungskosten können dann notwendigerweise entstehen, wenn der Ort der Sitzung oder Veranstaltung auf direktem Anreiseweg nur durch Reiseantritt vor 6 Uhr erreicht werden kann und/oder die direkte, unverzügliche Rückkehr zur Wohnung, Dienststätte oder Praxis erst nach 22 Uhr abgeschlossen wäre.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Tierärztekammer auf Antrag Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zulassen.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Entschädigungen – mit Ausnahme der in Abschnitt III. der Anlage genannten – werden auf Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bargeldlos gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung oder Veranstaltung, spätestens aber bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der letztbenannten Frist erlöschen Ansprüche aus dem Vorjahr.
- (3) Auf Antrag wird ein Abschlag in Höhe von 80 Prozent der zu erwartenden Entschädigung gewährt, wenn diese
  1. voraussichtlich 200,00 € übersteigt oder
  2. die Ablehnung des Antrags auf Abschlagszahlung zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (4) Wenn Entschädigungen nach dieser Ordnung im Zeitpunkt der Beantragung dem Grunde oder der Höhe nach nicht endgültig feststehen, soll die Erstattung unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung erfolgen.

## **§ 7 Evaluation**

<sup>1</sup>Die Tierärztekammer prüft mindestens alle zwei Jahre die Angemessenheit der in der Anlage genannten Beträge. <sup>2</sup>Der Kammerversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Entschädigungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

## Anlage zur Entschädigungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen

### I. Sitzungsgeld nach § 3

1. bis zu 120 Minuten Dauer	150,00 €
2. je weitere angefangene halbe Stunde, höchstens bis zu 350,00 €	50,00 €

### II. Reise-, Reiseneben- und Übernachtungskosten nach §§ 4 und 5

1. 0,50 € je Kilometer
2. 0,02 € je Person und Kilometer
3. max. 150,00 € je Tag
4. 30,00 € je Tag

### III. Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2

1. Vorstand	
a) Präsident/in	4.830,00 €
b) Stellvertretende/r Präsident/in	1.200,00 €
2. Beauftragte/r für berufsgerichtliche Angelegenheiten	330,00 €
3. Beauftragte/r für Rechnungsprüfungen	260,00 €
4. Schatzmeister/in	280,00 €
5. Tierärztliches Berufsgericht	
a) Vorsitzende/r	205,00 €
b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r	102,00 €
c) Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle des Berufsgerichts	60,00 €

### IV. Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3

1. Vorbereitung und Abnahme der Prüfung Gebietsbezeichnung (FTA)	100,00 € je Prüfling
2. Vorbereitung und Abnahme der Prüfung Zusatzbezeichnung (ZB)	100,00 € je Prüfling